

# **Verordnung über die Verrechnung von Dienstleistungen und die Erhebung von Amtsgebühren sowie Verzugs- und Vergütungszinsen durch die Gemeinde Malans**

Von der Gemeindeversammlung angenommen am 06. Mai 2008

## **I. Amtsgebühren und Kosten der Dienstleistungen**

### **Art. 1 Grundsatz**

Die Gemeinde Malans kann für alle Leistungen, die sie natürlichen und juristischen Personen gegenüber erbringt, Amtsgebühren erheben.

Der Gemeindevorstand erlässt hierüber ein Gebühren- und Kostenreglement.

### **Art. 2 Bemessung**

Wo das Gebühren- und Kostenreglement einen Ermessensspielraum zulässt, werden diese entsprechend dem Aufwand bemessen.

### **Art. 3 Erhebung und Fälligkeit**

Kanzleigebühren sind sofort zu bezahlen. Für alle übrigen Gebühren und Leistungen wird Rechnung gestellt. Der Zahlungstermin beträgt 30 Tage netto.

## **II. Verzugs- und Vergütungszins**

### **Art. 4 Verzugs- und Vergütungszins**

Für nicht termingerecht bezahlte Forderungen wird nebst den Mahn- und Einzugsgebühren ein Verzugszins erhoben.

Für Rückerstattungen aufgrund einer zu hohen Rechnung wird ein Vergütungszins ausgerichtet.

Die Höhe des Verzugs- und des Vergütungszinses sowie der Mahn- und Einzugsgebühren richten sich nach den jeweils gültigen kantonalen Bestimmungen.

Die Verzugszinsforderung beginnt mit der Fälligkeit des geschuldeten Betrages. Bei geringfügigen Beträgen kann auf eine Berechnung von Verzugs- und Vergütungszinsen verzichtet werden.

## **III. Inkrafttreten**

### **Art. 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung vom 26. März 1982.